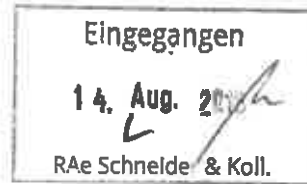


Ausfertigung

**Amtsgericht Bayreuth**

Az.: 2 OWi 139 Js 1405/18



**Rechtskräftig**  
hinsichtlich  
seit  
02.08.2018.

Bayreuth, 10.08.2018

  
JOsekr'in  
Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

des Amtsgerichts Bayreuth

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Schneider** Christian, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 542/2017-CS-ML

wegen OWi StVO

aufgrund der Hauptverhandlung vom 21.07.2018, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht  
als Richter

Rechtsanwalt **Schneider**  
als Verteidiger

von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 226 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. § 71 OWiG abgesehen.

1. Der Betroffene wird wegen einer fahrlässigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaft um 55 km/h zu einer Geldbuße in Höhe von

750.-- €

verurteilt.

2. Dem Betroffenen wird gestattet, die Geldbuße in monatlichen Raten zu je 150.-- € zu zahlen, zahlbar jeweils bis zum 25. eines Monats, beginnend mit dem 25. des auf die Rechtskraft dieser Entscheidung folgenden Monats. Die Vergünstigung entfällt, sofern der Betroffene mit der Zahlung der Raten in Verzug gerät.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, 49 StVO; 24 StVG; 4 Abs. 4 BKatV; 11.3.8 BKat; 18 OWiG

## **G r ü n d e :**

I.

Der Auszug des Betroffenen aus dem Fahreignungsregister vom 3.7.18 enthält die folgenden (verwertbaren) Eintragungen:

Entscheidung vom 6.6.17, rechtskräftig seit 22.6.17

Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaft um 17 km/h (Tatzeitpunkt 11.5.17)

8.-- € Geldbuße

Entscheidung vom 15.6.17, rechtskräftig seit 5.7.17

Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaft um 21 km/h (Tatzeitpunkt 28.3.17)

80.-- € Geldbuße

## II.

Der Betroffene fuhr am 15.11.17 um 19:40 Uhr mit dem PKW, amtl. Kennzeichen , auf der BAB A 9 auf Höhe der Gemeinde Bayreuth (amtl. Streckenbezeichnung: Ab. 360, km 1,66) in nördliche Richtung.

An der genannten Stelle war die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen 274 auf 100 km/h beschränkt.

Infolge Unachtsamkeit, nämlich weil der Betroffene entweder der vorhandenen Beschilderung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt hatte oder weil er zumindest seine Geschwindigkeit nicht ausreichend kontrolliert hatte, fuhr der Betroffene mit einer Geschwindigkeit von mind. 155 km/h.

Es wäre dem Betroffenen zumutbar und möglich gewesen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.

## III.

Die Feststellungen des Gerichts beruhen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21.7.18.

Der Betroffene hatte an der Hauptverhandlung nicht persönlich teilgenommen. Er war auf seinen Antrag hin von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen im Termin entbunden worden

Im Schriftsatz seines Verteidigers vom 20.7.18, der in der Hauptverhandlung verlesen wurde, hatte der Betroffene eingeräumt, dass er der verantwortliche Fahrer gewesen war.

Zur Feststellung der Geschwindigkeit hat das Gericht in der Hauptverhandlung das Messprotokoll verlesen und das Messfoto in Augenschein genommen.

Ausweislich des Messprotokolls wurde die Geschwindigkeit mittels eines Lasermessgeräts PoliScanSpeed (Softwareversion 3.2.4) gemessen. Die verwendete Anlage war geeicht, die Eichung war gültig.

Der die Messung durchführende Polizeibeamte , der nach Kenntnis des Gerichts die für das verwendete Messgerät erforderliche Ausbildung erfahren hatte, hat im Protokoll unterschriftlich bestätigt, dass er das Gerät vorschriftsmäßig aufgestellt hatte und dass die vorgeschriebenen Tests vorgenommen worden sind. Auffälligkeiten hatten sich nicht ergeben. Bei der Messung ist, wie sich aus dem Messfoto, welches in Augenschein genommen worden ist und dessen Datenfeld verlesen wurde, eine Geschwindigkeit von 160 km/h gemessen worden. Zum Ausschluss von Messtoleranzen hat das Gericht einen Abzug von 5 km/h vorgenommen, so dass letztlich von einer Mindestgeschwindigkeit von 155 km/h auszugehen war.

Das Gericht musste aufgrund dieser Erkenntnisse davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die Geschwindigkeit in einem standardisierten Messverfahren festgestellt worden ist. Darunter ist ein durch Normen vereinheitlichtes technisches Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind.

Das Gericht musste aufgrund dieser Erkenntnisse davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die Geschwindigkeit in einem standardisierten Messverfahren festgestellt worden ist. Darunter ist ein durch Normen vereinheitlichtes technisches Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind.

Das Messgerät PoliScanSpeed verfügt gerichtsbekannt über eine Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und ist von der obergerichtlichen Rechtsprechung als ein für die Messung im standardisierten Messverfahren einsetzbares Gerät anerkannt, vgl. KG Berlin, Beschluss vom

18.03.2010, VRS 118, 366; OLG Düsseldorf VRR 2010,116; OLG Frankfurt am Main VRR 2010/203). Die mangelnde Kenntnis der Funktionsweise des Messgeräts begründet keine rechtliche Unverwertbarkeit, vgl. OLG Zweibrücken, DAR 2013,38).

Bei Bußgeldverfahren wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit handelt es sich um Massendelikte. Die Messungen erfolgen in der Regel über technische Systeme, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt überprüft worden sind und die über eine regelmäßige Eichung verfügen. Aufgrund ihrer technischen Erprobung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die gewonnenen Messergebnisse bei fachgerechter Anwendung die tatsächliche Geschwindigkeit zutreffend wiedergeben. Eine fachgerechte Anwendung wird durch geschultes Personal gewährleistet. All diese Voraussetzungen sind bei der hier vorliegenden Messung erfüllt.

Der insoweit eingeschränkte Ermittlungs- und Begründungsaufwand trägt der Erkenntnis Rechnung, dass individuelle Entscheidungen in den Massenverfahren der Verkehrsordnungswidrigkeiten unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten. Das Bußgeldverfahren dient –anders als das Strafverfahren- lediglich der verwaltungsrechtlichen Pflichtenmahnung und ist wegen seiner Bedeutung für die Massenverfahren des täglichen Lebens auf einfache, schnelle und summarische Erledigung ausgerichtet. Daraus ergibt sich, dass der Ermittlungsaufwand eingeschränkt ist (§ 77 Abs. 2 OWiG) und dass insoweit auch an die Urteilsgründe keine übertrieben hohen Anforderungen zu stellen sind.

Der Messbeamte hat zudem, wie sich aus dem Messprotokoll ergab, die Beschilderung vor und nach der Messung kontrolliert.

#### IV.

Durch sein Verhalten hat der Betroffene eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach §§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, 49 StVO i.V.m. § 24 StVG begangen. Ausreichende, eine Verurteilung tragende Feststellungen für ein vorsätzliches Handeln konnte das Gericht nicht treffen. Die bloße Höhe der Überschreitung reicht in Anbetracht der Örtlichkeit nicht für die Feststellung einer Vorsatztat aus.

#### V.

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaft um 55 km/h ist gem. Ziffer 11.3.8 BKat im Regelfall mit einer Geldbuße in Höhe von 240.-- € zu ahnden.

Im vorliegenden Fall musste jedoch berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt der Messung bereits zweimal Entscheidungen gegen den Betroffenen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen ergangen waren. Dies musste zu einer Erhöhung des Bußgelds führen.

Daneben war im Regelfall ein Fahrverbot gemäß § 25 StVG für die Dauer von einem Monat zu verhängen.

Es liegen nämlich die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKatV vor, denn die Geschwindigkeitsüberschreitung (außerorts) hat mehr als 40 km/h betragen.

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BKatV vor, so kommt die Verhängung eines Fahrverbotes „in der Regel“ in Betracht. Daraus folgt nicht, dass ausnahmslos ein Fahrverbot zu verhängen wäre. Dem Gericht steht hier ein Ermessensspielraum zur Verfügung.

Das Gericht hat von der Verhängung eines Fahrverbotes ausnahmsweise abgesehen. Hierfür waren folgende Umstände maßgeblich:

Der Betroffene hatte vorgetragen und durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung des Verkehrspsychologen Dipl. Psych. unter Beweis gestellt, dass er freiwillig an einer verkehrspsychologischen Schulung teilgenommen hat. Dabei hat er an mehreren Sitzungen teilgenommen, die mit Selbstarbeit verbunden waren. Es ist bestätigt worden, dass der Betroffene an der Umsetzung des Zielverhaltens der Therapie großes Engagement gezeigt hat. Nach der Einschätzung des Projektleiters ist davon auszugehen, dass der Betroffene sich intensiv kritisch-reflexiv mit seinem Fehlverhalten auseinandergesetzt hat und dass er künftig seine erlernte reflexive Strategie bezüglich seiner Impulskontrolle in den Straßenverkehr integrieren wird.

Als Grundsatz ist davon auszugehen, dass die bloße Teilnahme an einem Aufbauseminar ein Absehen von der Verhängung des Fahrverbotes grundsätzlich nicht rechtfertigt (vgl. BayObLG, NZV 1996,55/57), auch wenn sich aus dieser Teilnahme durchaus eine gewisse Einsicht und Reue ergibt (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 16.4.12 3 Ss OWi 386/12 und vom 31.10.12 -2 Ss OWi 1391/2012).

Andererseits ist zu beachten, dass das Fahrverbot eine Besinnungsfunktion hat. Wenn die Teilnahme an einem entsprechenden Kurs (prognostisch) eine Verhaltensänderung bewirkt hat und deswegen zu erwarten ist, dass diese Besinnungsfunktion dadurch erreicht wurde, so wäre die weitere Besinnungsfunktion durch die Verhängung eines Fahrverbotes nicht mehr verhältnismäßig (AG Rendsburg, Beschl. vom 1.12.05, 17 OWi 555-OWi 20236/05; AG Landstuhl, Urteil vom 1.9.14, 2 OWi 4286 Js 11751/13). Die Intention des Gesetzgebers bei § 4 BKatV lag darin, auf Verkehrsteilnehmer, die sich wiederholt nicht im ausreichenden Maß an Verkehrsregeln halten, durch eine spürbare Sanktion einzuwirken, damit sie sich ihres Fehlverhaltens ausreichend bewusst werden und ein solches künftig unterlassen und sich im Straßenverkehr verkehrsgerecht verhalten. Eine solche Einwirkung ist dann nicht mehr erforderlich, wenn die vom Gesetzgeber angestrebte Einsicht zwischenzeitlich durch andere Maßnahmen erreicht worden ist.

Das Gericht hat weiterhin berücksichtigt, dass der Betroffene aufgrund eines körperlichen Leidens schwerbehindert ist. Sein Schwerbehindertenausweis ist unbefristet gültig. Es muss deswegen davon ausgegangen werden, dass der Betroffene, der gegenüber der Durchschnittsbevölkerung in erhöhtem Maße für seine Mobilität auf eine Fahrerlaubnis angewiesen ist, insoweit auch erhöht strafempfindlich ist. Das Gericht geht davon aus, dass der Betroffene durch diesen nunmehrigen Vorfall und wegen der für ihn aus dem Bußgeldbescheid erkennbaren Nähe zum Fahrverbot nunmehr nachdrücklich erkannt hat, dass ihm die Gefahr eines Fahrverbotes in engster Nähe droht. Dies war wohl auch die Motivation für ihn gewesen, sich psychologisch beraten zu lassen. Das Gericht kann deswegen davon ausgehen, dass der Betroffene nunmehr so nachhaltig beeindruckt ist, so dass er sich künftig mit besonderer Umsicht an die verkehrsrechtlichen Vorschriften hält.

Gemäß § 4 Abs. 4 BKatV war aber die Geldbuße, die bereits wegen der Vorbelastungen über dem Regelfall liegen musste, weiterhin zu erhöhen. In der Gesamtschau war eine Erhöhung auf 750.-- € ausreichend. Die Gewährung von Ratenzahlung beruht auf § 18 OWiG.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 105 OWiG i.V.m. §§ 464, 465 StPO.

gez.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Bayreuth, 10.08.2018

JOSEK'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle